

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Flächennutzungsplan,
45. Änderung**

Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 213105
Datum: 2019-06-11

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	6
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	6
3.2	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	9
3.2.1	Fledermäuse.....	9
3.2.2	Brutvögel.....	10
4	ZUSAMMENFASSUNG	12
5	LITERATURVERZEICHNIS	13

Wallenhorst, 2019-06-07

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2019-06-07

Proj.-Nr.: 213105

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

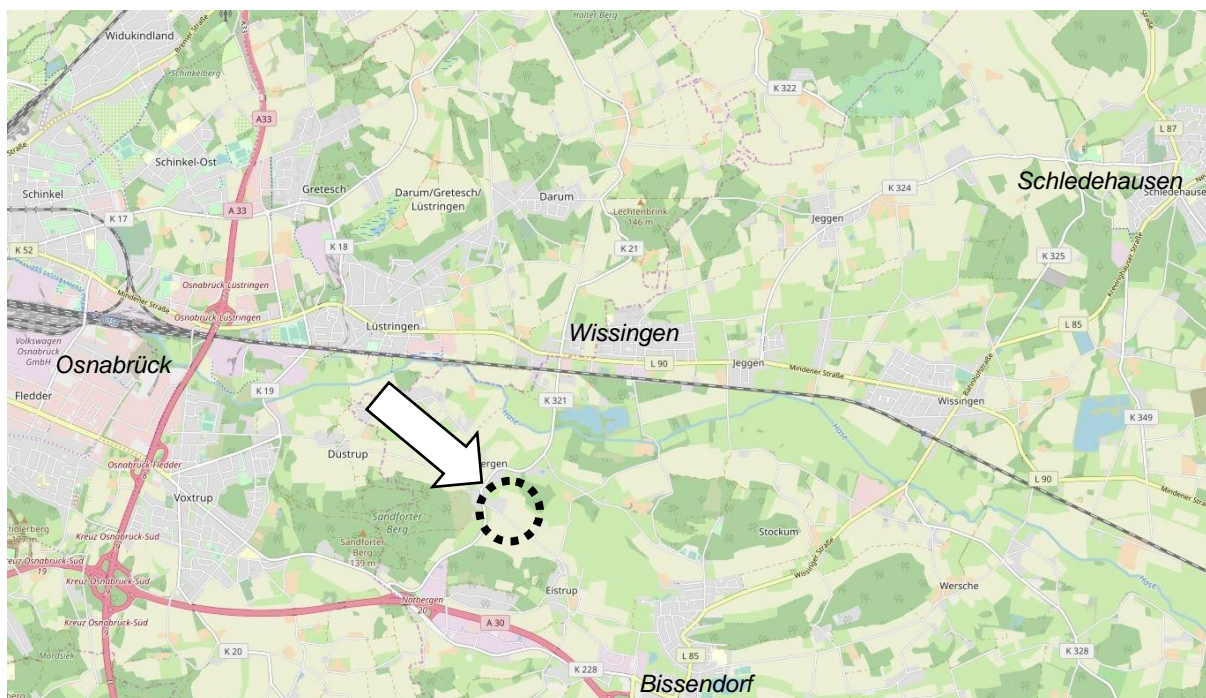
1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Natbergen wurden mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2011 gewerbliche Bauflächen beidseits der Natberger Straße dargestellt.

Im Rahmen der hier anstehenden 45. Flächennutzungsplanänderung sollen die bereits ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen nördlich der „Natberger Straße“ im Sinne einer nachhaltigen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung in östlicher Richtung um eine Fläche von ca. 3 ha erweitert werden, da auch diese Flächen für eine gewerbliche Entwicklung verfügbar sind.

Im Parallelverfahren wird für diesen Bereich nördlich der „Natberger Straße“ der Bebauungsplan Nr. 150 aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Natbergen, östlich an die Bauernschaft angrenzend und ist über die K 321 „Lüstringer Straße“ an die Bundesautobahn A 30 mit der Anschlussstelle „Natbergen“ angebunden.



Übersichtsplan ohne Maßstab (© Openstreetmap – Mitwirkende)

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar. Sie sind bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der hier vorgesehenen 45. Flächennutzungsplanänderung werden die artenschutzrechtlichen Belange im vorliegenden Artenschutzbeitrag aufgezeigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG¹ erfasst. Grundlagen sind europarechtliche Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie. Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um Anforderungen, die nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) ist zu prüfen, ob eine Planung in die Befreiungslage hinein möglich ist, oder bereits zwingende Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe aus Sicht des speziellen Artenschutzes vorliegen. In der folgenden Bebauungsplanebene sind dann die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund der konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes zu prüfen und konkrete Vermeidungs- oder/und Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. *„Flächennutzungspläne sind regelmäßig Angebotsplanungen, die zudem noch einer Konkretisierung durch einen Bebauungsplan bedürfen. Sie sind zumeist zu vage, um mit den artenschutzrechtlichen Verboten zu kollidieren. Entsprechend der Planungsebene ist zu untersuchen, ob für die nachfolgenden Planungen artenschutzrechtliche Hindernisse auftreten können, für die es dort keine angemessene Lösung mehr gibt.“* (Louis 2009).

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG² erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden³.

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

¹ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

² In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

³ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
------------------------------	-----------------------------

♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

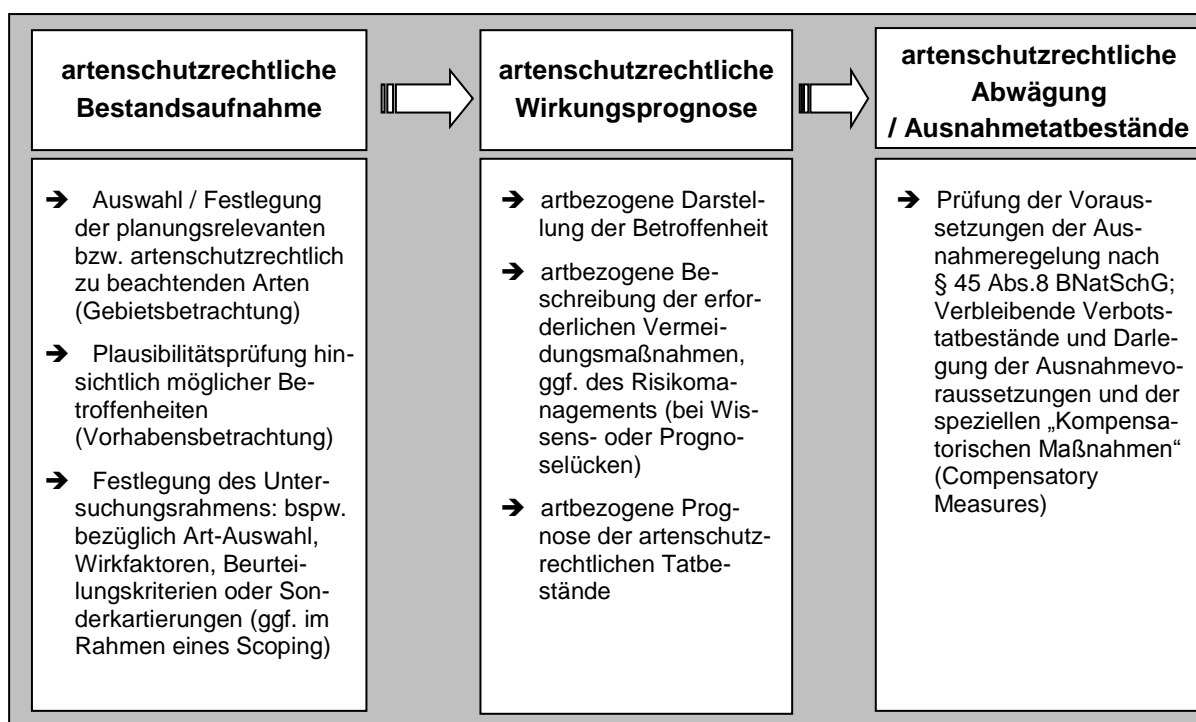
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Ortsteil Natbergen, ca. 2 km nordwestlich der Gemeinde Bissendorf und ca. 1 km nördlich der A 30. Der Planungsraum unterliegt überwiegend der landwirtschaftlichen Ackernutzung. Eine aufgegebene Hofstelle mit Nebengebäuden ist im Plangebiet integriert. Die Nebengebäude sind verpachtet und werden teilweise als Lagerfläche genutzt, das Wohnhaus und weitere Nebengebäude stehen seit mehreren Jahren leer und verfallen zunehmend. Westlich und nordwestlich des Plangebietes befinden sich weitere Hofstellen sowie Wohngebäude der Ortslage Natbergen. Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes stockt ein feuchter Erlen-Eichenmischwald (Laubwald östlich Natbergen, GB

3714-16). Direkt östlich befindet sich ein einzelnes Wohnhaus. Südlich und östlich des Plangebietes schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgten bereits im Jahr 2009 zur 29. FNP-Änderung Erfassungen der Fledermäuse und Brutvögel. Diese wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 2018 aktualisiert. Darüber hinaus liegen keine konkreten Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁴ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz⁵ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Quartierpotenzial ist insbesondere in dem Gebäudebestand der ehemaligen Hofstelle sowie Altbäumen vorhanden. Weiterhin sind in dem nördlich, außerhalb des Plangebietes angrenzenden Wald Fledermausvorkommen möglich bzw. zu erwarten. Im Rahmen der Kartierungen 2018 (Büro Kohlbrecher & Korte) wurden keine Wochenstubenquartiere im Plangebiet nachgewiesen.
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	2018 wurden 12 Vogelarten mit Brutstatus im Plangebiet erfasst, darunter Goldammer und Haussperling als Arten der Vorwarnliste. Gefährdete Arten wie Bluthänfling, Mehl- und Rauchschwalbe oder Rotmilan konnten lediglich als Gastvögel erfasst werden.
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Rotbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kreuzkröte	Anh. IV	Vorkommen im Raum sind nicht bekannt, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Wechselkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

⁴ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

⁵ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Laubfrosch	Anh. IV	Aktuelle Vorkommen im Raum sind nicht bekannt (NLWKN 2011), fehlende Habitatausstattung
Knoblauchkröte	Anh. IV	Vorkommen unwahrscheinlich
Moorfrosch	Anh. IV	fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Springfrosch	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Kammolch	Anh. II und IV	Fehlen geeigneter Laichgewässer, Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet,
Sumpf-Glanzkrout	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet, fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt-vorkommen in NI
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. IV	Fehlende Nachweise im Raum
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete. Die im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der streng geschützten Arten.
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse sind Vorkommen von Fledermäusen sowie europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht auszuschließen, und wurden daher gesondert untersucht. Die Ergebnisse der Kartierungen stellen die Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt gehen mit Umsetzung der Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen (meist Acker, kleinflächig Grünland) sowie Entwässerungsgräben und die Gebäude der

ehemaligen Hofstelle als potentieller Lebensraum für Arten der halboffenen Kulturlandschaft verloren.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung werden sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht vor. Zu dem nordöstlich angrenzenden Wald (geschütztes Biotop) sind Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Pufferfläche vorgesehen, so dass Beeinträchtigungen in diesen wertvolleren Flächen vermieden werden.

3.2 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

3.2.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Die im Plangebiet überwiegenden landwirtschaftlichen Ackerflächen weisen nur eine geringe Bedeutung als z.B. als Nahrungshabitat auf. In Gebäuden sowie Altbäumen ist ein Quartierpotential hingegen nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen Bestandserfassungen 2018 (Büro Kohlbrecher & Korte) wurden insgesamt neun Arten erfasst: Teichfledermaus, Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr. Dabei wurde die Zwergfledermaus am häufigsten nachgewiesen.

Artenschutzrechtlich relevant sind in erster Linie Wochenstubenquartiere als regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten. Solche konnten im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Nicht auszuschließen sind hingegen Einzelquartiere.

Die artenschutzrechtlichen Belange nach den §§ 44 ff BNatSchG für Fledermäuse sind bereits im Fledermausgutachten des Büros Kohlbrecher & Korte (2018) dargestellt.

Zusammenfassend sind laut Gutachten folgende Maßnahmen mit Umsetzung der Planung zu berücksichtigen:

„Die Abrissarbeiten sollten zu Beginn der Winterruhephase der Fledermäuse bzw. nicht später als Ende Februar durchgeführt werden. Sofern ein Abriss während der Aktivitätsphase der Fledermäuse geplant ist, sollten die Gebäude erneut auf Wochenstuben kontrolliert werden. Der Rückbau der Gebäude sollte unter Einbeziehung einer biologisch-ökologischen Baubegleitung erfolgen. Zur Vermeidung der Gefahr der Tötung von Tieren in Ihren Tagesquartieren sollten lichtstarke Scheinwerfer auf dem Grundstück am Abend vor einem geplanten Abriss aufgestellt werden. Die Scheinwerfer sollten zum Ende der Ausflugzeiten bis zum Sonnenaufgang eingeschaltet werden und durch die Lichtsituation ein Einfliegen am Morgen verhindern. Ein möglicher Verlust von Tagesquartieren und eine damit einhergehende strukturelle Aufwertung in Form von künstlichen Fledermausquartieren ist aufgrund der zahlreich vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen der Umgebung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht berührt werden.“ (ebd. S. 21/22).

3.2.2 Brutvögel

Bei den Kartierungen im Plangebiet sowie dem unmittelbaren Umfeld wurden insgesamt 37 Vogelarten erfasst, darunter folgende 12 Arten mit Revierstatus im Plangebiet: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Fasan, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Stockente und Zaunkönig.

Goldammer und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste (RL V). Als gefährdete Arten sind Mehl- und Rauchschnalbe (RL 3) als Nahrungsgäste aufgetreten. Der Bluthänfling (RL 3) ist nur einmalig am 29.06. erfasst worden. Als weiterer regelmäßiger Nahrungsgast wurde der in Niedersachsen stark gefährdete (RL 2) Rotmilan beobachtet. Für die Schleiereule (streng geschützt) liegen wie bereits 2009 lediglich indirekte Hinweise (Gewöllefunde) vor.

Die überwiegend das Plangebiet bestimmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen konnten nur für den Fasan als (Teil-)Revier nachgewiesen werden. Typische Arten der Feldflur wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel fehlten 2018 ebenso wie in den Jahren 2013 und 2009. Kiebitze traten 2009 weiter östlich in der Niederung des Rosenmühlenbaches auf und wurde damals als Nahrungsgast gelegentlich auch südlich der Natberger Straße erfasst. 2018 gab es keine Beobachtungen. Nördlich der Natberger Straße sind die landwirtschaftlichen Flächen durch den unmittelbar angrenzenden Wald für Offenlandarten wenig attraktiv. Für die Stockente besteht ein Brutverdacht im nördlichen Graben-/Grünlandbereich. Im Plangebiet sind die meisten erfassten Revierarten im Bereich der aufgegebenen Hofstelle und ihrer Randflächen aufgetreten.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung, insbesondere der Gebäudeabriss und das Roden von Gehölzen, nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Anhand des vorgefundenen Artenspektrums wird die Brutzeit voraussichtlich Mitte August abgeschlossen sein.

Bei der Schleiereule handelt es sich um einen Standvogel, der die Gebäude ganzjährig als Ruheplatz nutzt. In Einzelfällen sind auch Spätbruten im Juli/August bzw. noch Oktober/Dezember möglich. Eine Brutplatznutzung konnte für die Schleiereule nicht ermittelt werden. Unmittelbar vor einem Gebäudeabriss, sind diese jedoch auf potentiell noch vorhandene und besetzte Nester zu kontrollieren.

Mit einer Beschränkung der Baufeldräumung (Gebäudeabriss, Gehölz- und Strauchrodung) außerhalb der Brutzeit sowie einer vorhergehenden Gebäudekontrolle kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für alle auftretenden, europäischen Vogelarten vermieden werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Innerhalb des Plangebietes sowie des unmittelbaren Umfeldes sind keine Arten aufgetreten, bei denen sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren verschlechtern könnte.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Bei den Vogelarten mit festgestellter Fortpflanzungsstätte im Plangebiet, handelt es sich überwiegend um häufige und anpassungsfähige Arten. Diese „Siedlungsfolger“ wie z.B. Amsel, Ringeltaube, Kohl- und Blaumeise werden immer häufiger, wo hingegen Siedlungsspezialisten wie Rauchschnalbe und Haussperling mit zunehmender Instandsetzung und Renovierung der Gebäudesubstanz Nistmöglichkeiten verlieren⁶. Der Haussperling gehört noch zu den häufigsten Brutvogelarten in Niedersachsen; aufgrund anhaltend negativer Bestandstrend wird er jedoch seit 2002 in der Vorwarnliste geführt. Die Goldammer ist mit der neuen Roten Liste gefährdeter Brutvogelarten Niedersachsens 2015 in die Vorwarnliste gerückt.

Mit Umsetzung der Planung führt der Verlust der ehemaligen Hofstelle mit Garten- und Ruderbereichen sowie von Acker- und Grünlandflächen zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten der genannten Arten. Gleichzeitig sind nördlich, westlich und östlich im Plangebiet Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Für die nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund der Ausprägung des Planumfeldes sowie aufgrund der vorgesehenen Anlage der Maßnahmenflächen weiterhin gegeben ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Gestaltung der Maßnahmenflächen so festzulegen, dass insbesondere die Arten der Vorwarnliste (Haussperling, Goldammer) weiterhin artspezifische Lebensraumstrukturen auffinden können.

In der Scheune der ehemaligen Hofstelle befindet sich weiterhin ein Ruheplatz der Schleiereule. Die Rufe der nachtaktiven Eule konnten weder im Rahmen der Vogelkartierungen, noch im Zuge der nächtlichen Fledermausbegehungen⁷ erfasst werden. In der offenen Scheune fanden sich jedoch im einsehbaren Teil bei einigen Begehungen frische Gewölle der Art. Der Bereich wird daher vermutlich als gelegentlicher Ruhe-/ Tageseinstellplatz genutzt. Schleiereulen sind als Gebäudebrüter an menschliche Siedlungen gebunden. Brutplätze werden in Scheunen, Dachböden von Gebäuden, Kirchen u.a. genutzt. Dabei werden auch Nistkästen als Neststandort angenommen. Die Schleiereule ist ein Standvogel mit hoher Reviertreue.

Die Fortpflanzungsstätte der Schleiereule wird mit Umsetzung der Planung nicht in Anspruch genommen. Neben dem Nistplatz werden weitere Nischen oder deckungsreiche Baumgruppen als Tageseinstellplätze genutzt, die sich meist in Nähe des Nistplatzes befinden. Der Nistplatz, der meist über mehrere Jahre genutzt wird, befindet sich vermutlich im Umfeld des Plangebietes. Die Siedlungslage von Natbergen zeichnet sich durch zahlreiche alte Gebäude und Hofstellen mit geeigneten Nischen oder Dachböden aus, so dass auch Tageseinstellplätze ausreichend zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion als (Fortpflanzungs- und) Ruhestätte bleibt auch mit Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten.

⁶ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

⁷ Schriftl. Mitteilung Büro Kohlbrecher & Korte vom 16.11.2018

Brutvogelarten, die in dem nordöstlich angrenzenden Wald auftreten (z.B. Teilrevier Mäusebussard, Star, Sperber als Nahrungsgast) sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Mit der vorgesehenen Maßnahmenfläche als Pufferstreifen werden potentielle Störreize minimiert. Erhebliche Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Arten, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sind nicht zu erwarten.

Diese Einschätzung gilt ebenso für die im weiteren Umfeld vorkommenden gefährdeten Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke, Weißstorch und Rotmilan, die im Plangebiet als Nahrungsgäste erfasst wurden. Essentielle Habitatbestandteile liegen für diese Arten im Plangebiet nicht vor.

4 Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden 45. Flächennutzungsplanänderung sollen die bereits ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen nördlich der „Natberger Straße“ in östlicher Richtung um eine Fläche von ca. 3 ha erweitert werden, so dass insgesamt eine Fläche von 12,5 ha als gewerbliche Fläche dargestellt wird. Mit Umsetzung der Planung werden landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen sowie eine ehemalige Hofstelle in Anspruch genommen.

Bereits auf der vorbereitenden Bauleitplanungsebene ist darzustellen, dass der Planung keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisgründe entgegenstehen. Im Zuge der Bauleitplanung erfolgten Erfassungen der Brutvögel (IPW 2018) und Fledermäuse (Kohlbrecher und Korte 2018), deren Ergebnisse als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen artenschutzrechtliche Hindernisgründe nicht vor. Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden formuliert, die im folgenden verbindlichen Bebauungsplan zu konkretisieren und festzusetzen sind.

5 Literaturverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- Kohlbrecher und Korte, 2018: Gemeinde Bissendorf, Fortführung der Planungen für ein Gewerbegebiet in Bissendorf Natbergen. Fachbeitrag Fledermäuse – akustische und visuelle Überprüfung.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen H. 48, Hannover
- Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN
- NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008
- NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.